

<p>Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft</p> <p>fed. Senator/-in: Oberbürgermeisterin</p> <p>Federführendes Amt: Amt für Kultur, Denkmalpflege und Museen</p>	<p>Beteiligt: Rechts- und Vergabeamt Hauptamt, Abt. Organisation Hauptamt</p>						
<p>Verordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Ausweisung des Denkmalbereiches „Wiener Platz“</p>							
<p>Geplante Beratungsfolge:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 20%;">Datum</th> <th style="width: 40%;">Gremium</th> <th style="width: 40%;">Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>29.03.2023</td> <td>Bürgerschaft</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	29.03.2023	Bürgerschaft	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit					
29.03.2023	Bürgerschaft	Entscheidung					

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Verordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Ausweisung des Denkmalbereiches „Wiener Platz“ (Anlage).

Beschlussvorschriften:

§ 22 Abs. 3 Ziffer 6 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern

bereits gefasste Beschlüsse:

keine

Sachverhalt:

Die Verordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Ausweisung des Denkmalbereiches „Wiener Platz“ ist aufgrund eines durch die Rechtsprechung der 4. Kammer des VG Schwerin sowie des 3. Senats des OVG M-V angenommenen Bekanntmachungsfehlers bei der Veröffentlichung des Satzungswerks im Städtischen Anzeiger und den daraus resultierenden nachteiligen Folgen für die Stadt selbst und die betroffenen Bürger neu zu beschließen und erneut bekannt zu machen. Der vom Gericht angenommene Fehler im Impressum des Städtischen Anzeigers ist mittlerweile behoben worden.

Aufgrund anhängiger Widerspruchs- und gerichtlicher Verfahren, die auch die Rechtsfolgen der Denkmalbereichsverordnungen betreffen, ist es erforderlich, die Verordnung „Wiener Platz“ durch Beschlussfassung und rückwirkende Inkraftsetzung gerichtsfest zu machen.

Die Denkmalbereichsverordnung „Wiener Platz“ tritt rückwirkend zum Veröffentlichungstermin in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Eva-Maria Kröger

Anlagen

1	Denkmalbereichsverordnung Wiener Platz	öffentlich
2	Anlage 1 zur Denkmalbereichsverordnung Wiener Platz	öffentlich
3	Karte Grenze des Denkmalbereiches Wiener Platz	öffentlich

Verordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Ausweisung des Denkmalbereiches „Wiener Platz“

Aufgrund des § 5 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBL. M-V S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 5 und 10 des Gesetzes vom 12. Juni 2010 (GVOBL. M-V S. 383, 392), wird nach Anhörung des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege und im Einvernehmen mit der Hanse- und Universitätsstadt Rostock die Ausweisung des Denkmalbereiches „Wiener Platz“ verordnet.

Die Begründung ist als Anlage 1 beigefügt. Alle Anlagen sind Bestandteil der Verordnung.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Denkmalbereich im Sinne des § 2 Abs.3 DSchG M-V umfasst die Grundstücke der Randbebauung des Wiener Platzes und die Platzfläche selbst. Die Grenzen des Denkmalbereiches ergeben sich aus der als Anlage 2 beigefügten Karte.

§ 2 Ziel der Unterschutzstellung

Mit dem Denkmalbereich wird das äußere Erscheinungsbild seiner baulichen Anlagen und Strukturen geschützt, das durch deren historische Substanz geprägt wird. Sanierungen und Veränderungen müssen denkmal- und materialgerecht erfolgen (§ 6 Abs.1 DSchG M-V).

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich (Schutzgegenstand)

Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind geschützt und zu erhalten:

(1) Der historische städtebauliche Grundriss

Er wird bestimmt durch den historische Platzgrundriss mit rechteckiger Randbebauung und architektonisch hervorgehobener Einmündung der auf den Platz führenden Straßenzüge Innsbrucker Straße und Kantstraße.

(2) Das historische Erscheinungsbild

Es wird getragen von der überlieferten historischen Substanz, deren konkrete Gestalt jeweils die Zeit ihrer Entstehung und bauhistorischen Veränderung authentisch bezeugt und wird bestimmt durch:

a) die baulichen Anlagen und die Gestaltung der nach außen sichtbaren Bauteile:

Die Bebauung besteht aus vier dreigeschossigen Blöcken in Backsteinmauerwerk mit hohen Walmdächern, auf denen sich in regelmäßigen Abständen übergiebelte Gauben befinden.

Der westliche Block (Nr. 1 - 6) ist als Hauptbau durch einen Mittelrisalit mit Schweifgiebel und vorspringenden Seitenflügeln besonders betont; die drei übrigen Blöcke sind lang gestreckte, durch übergiebelte Erker gegliederte Baukörper. Charakteristische Gestaltungsmittel sind: Flächiges Backsteinmauerwerk, Betonung der Gebäudeecken durch rustikaartige Lisenen, stark plastisches Traufgesims, in den Obergeschossen gleichmäßige Reihung weißer Fenster mit Segmentbögen, flächig im Mauerwerk gelegen. Das Erdgeschoss wird durch Zierelemente hervorgehoben: Beim Hauptbau sind dies hohe rechteckige Fenster mit Dreiecksgiebeln, bei den anderen Blöcken eine regelmäßige Reihung weiter Segmentbogenöffnungen über rustikaartig strukturierte Pfeiler, dazwischen liegen Ladenschaufenster oder Eingänge. Die Schaufenster sind durch ein Querholz waagrecht geteilt, das darüberliegende Bogenfeld ist durch zwei Pfosten gegliedert.

Die Hofseiten sind schlicht gestaltet mit risalitartig herausgezogen Treppenhäusern.

b) die Maßstäblichkeit der Bebauung

Der westliche Baublock ist durch ein höheres Walmdach betont. Die übrigen drei Seiten besitzen niedrigere Walmdächer von einheitlicher Höhe.

c) die stadträumlichen Bezüge

Die Lage, Anordnung und Proportion der Gebäude führen gemeinsam mit der Topographie und der Straßenführung zu einer klaren Raumbildung.

Die Hauptfassaden sind dem Platz zugewandt und schaffen so eine gegenüber dem umgebenden Wohnviertel räumlich geschlossene Situation. Die Einmündungen der auf den Platz führenden Straßen sind mit Arkaden als torartige Eingangssituation betont. Die Stirnseite von Nr. 10 ist reich gestaltet und wirkt als Blickfang in die Kantstraße.

d) die Frei- und Verkehrsflächen in ihrer Ausformung

Der Hauptbau an der Westseite ist durch eine vorgelagerte Grünfläche hervorgehoben. Die umlaufenden Bürgersteige sind mit grauen Betonplatten belegt, die Fahrbahn aus Beton.

Der innere Platzraum, durch Baumpflanzungen gegliedert, ist geteilt: Neben einer Grünfläche befindet sich ein Parkplatz mit Granitkleinpflaster.

§ 4 Rechtsfolgen

(1) Maßnahmen, die in den Schutzgegenstand nach § 3 (Grundriss und Erscheinungsbild) eingreifen, bedürfen der denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 7 DSchG M-V.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen, die nach dieser Verordnung der Erlaubnis bedürfen, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt, handelt ordnungswidrig. Nach § 26 Abs. 1 Ziff. 2 DSchG M-V können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 2. Juni 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 11 am 3. Juni 1994, außer Kraft

Rostock,

Eva-Maria Kröger
Oberbürgermeisterin

als untere Denkmalschutzbehörde

Anlagen
1 Begründung
2 Karte

Anlage 1 zur Verordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Ausweisung des Denkmalsbereiches „Wiener Platz“

Begründung

Der Wiener Platz ist ein repräsentatives und vollständig erhaltenes Ensemble der Architektur der 1940er Jahre.

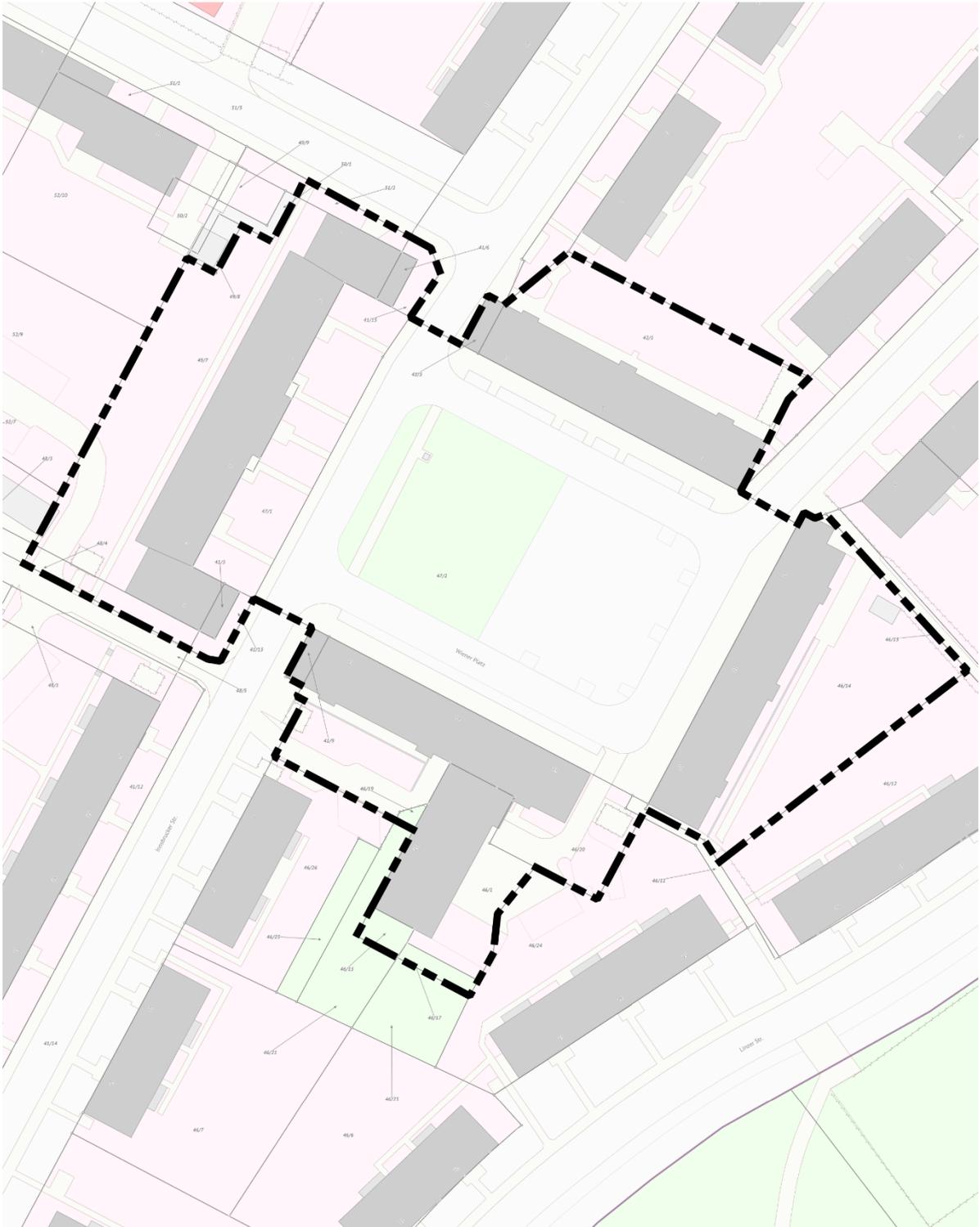
Bauhistorische Entwicklung

Seit den 20er Jahren entstanden westlich des Stadtkerns zahlreiche neue Wohnviertel.

Mit dem Ausbau der Rüstungsindustrie während des Nationalsozialismus stieg der Bedarf an Wohnungen weiter an. Zu den damals neu erbauten Wohnanlagen gehörte auch das sogenannte „Ostmarkviertel“ mit dem Wiener Platz als Zentrum. Der 1938 erfolgte „Anschluss“ Österreichs wurde hier propagandistisch in die Benennung des Viertels und der Straßen umgesetzt. Die städtebauliche Konzeption spiegelt die damalige offizielle Wohnungsbaupolitik wieder. Federführend war die Deutsche Arbeitsfront (DAF), die wesentliche Kompetenzen für den „Volkswohnungsbau“ an sich gezogen hatte. Ihre Baugesellschaft „Neue Heimat“ errichtete das Viertel ab 1940 nach Plänen des Architekten Hans Beggerow. Zugrunde lag das Ideal einer kleinstädtischen Struktur mit dem Wiener Platz als zentralen Ort, der in Anlehnung an altdeutsche Marktplätze den Bewohnern einen lokalen Bezugspunkt geben sollte. Diese Vorstellungen hatten sich seit dem Beginn des 20. Jh. als Teil traditonalistischer Architektur entwickelt. Damit repräsentiert der Wiener Platz einen wesentlichen Aspekt der zeitgenössischen Stadtplanung und stilistischen Ausformung. Typisch für die Architektur im Nationalsozialismus war eine Stilhierarchie, die unterschiedlichen Bauaufgaben bestimmte Stilformen zuordnete: Für Repräsentationsbauten ein monumentalisierter Klassizismus, für Industrieanlagen eine zurückhaltene Moderne und für den Wohnungsbau traditionelle regionaltypische Bauformen. Beggerow orientierte sich daher an schlichten norddeutschen Barockformen und legte besonderen Wert auf die handwerkliche Qualität des Backsteinmauerwerks. Auch die erst 1949 vollendeten Teile folgen der ursprünglichen Planung.

Gestalterisch herausgehoben wurde der westliche Block, vorgesehen als Sitz der Bauverwaltung. Der Grundriss orientiert sich an barocken Schlossbauten mit knapp vortretenden Seitenflügeln und einem dominanten Mittelrisalit. Bekrönt wird der Risalit durch einen barockisierenden Volutengiebel, in deren Mitte sich ein vertieftes Feld befindet, das ursprünglich das Symbol der DAF aufnehmen sollte. Die anderen drei Platzseiten waren gleichartig konzipiert als langgestreckte dreigeschossige Blöcke mit Läden im Erdgeschoss. Der Nordblock wurde zur Kantstraße um eine Achse verlängert. Die offene Laube und der schmale Erker in Fachwerk am Giebel betonen den Eingang zur ehemaligen Gaststätte.

Die ursprünglich zweiflügligen und durch zwei schmale Quersprossen geteilten Holzfenster in den Wohngeschossen, die dadurch sehr filigran wirkten, sind später ohne Unterteilung erneuert worden.



**Anlage 2 zur Verordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Ausweisung
des Denkmalbereiches „Wiener Platz“**

vom

Karte - Grenze des Denkmalbereiches Wiener Platz

©GeoBasis-DE/M-V 2023